

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/17 110s102/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.11.1992

Norm

StPO §134

Rechtssatz

Die Beiziehung eines gerichtspsychiatrischen Sachverständigen setzt auf objektiven Beweisergebnissen beruhende Zweifel darüber voraus, daß der Angeklagte zur Tatzeit fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Entscheidungstexte

• 11 Os 102/92 Entscheidungstext OGH 17.11.1992 11 Os 102/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0097742

Dokumentnummer

JJR_19921117_OGH0002_0110OS00102_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$